SPILLERN, am 09. Dezember 2020

Tel: 0 22 66/802 25, Fax: 0 22 66/802 25 78

E-Mail: marktgemeinde@spillern.at DVR: 0384941, UID: ATU16254201 Giro: Bank Austria Creditanstalt AG

BLZ 12000

Kto.Nr. 50800617700

Zahl: Bezug:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020 folgende

KANALABGABENORDNUNG

für die Marktgemeinde Spillern.

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,98 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.872.062,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 15.462 lfm zugrunde gelegt.

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen REGENWASSERKANAL

- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,17 festgesetzt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.975.028,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 9.196 lfm zugrunde gelegt.

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit ------ € 1,55

festgesetzt.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 36,63 festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15 November auf das Konto der Marktgemeinde Spillern bei der Uni Credit Bank Austria AG, IBAN: AT461200050800617700, BIC: BKAUATWW, zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung

§ 8

Schlussbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.